

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark am Roßkopf“ mit
gleichzeitiger 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Gemeinde Seukendorf im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat Seukendorf hat mit Beschluss vom 07.07.2025 die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gem. § 6 Abs. 6 BauGB festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 30.09.2025, Aktenzeichen 443-6102-O-0381-2024-FC gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Dieser tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Ebenso wurde der Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark am Roßkopf“ gem. § 10 BauGB am 07.07.2025 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung liegen samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bauamt, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie von Mängeln der Abwägung gilt gem. § 215 Abs. 1 BauGB folgendes:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB besonders hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Seukendorf, 07.10.2025

Sebastian Rocholl, 1. Bürgermeister